

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Art. 30.

Außergerichtliche Festnahme des Zechprellers ist erlaubt.

„Swer ainem sin phenning uz trait, chumt er nah im gelauffen und ziuchet in hin wider, wert er sich sin und geschieht im iht da von, da ist er niemm iht umb schuldikch“.

uz tragen : s. art. 15; widerziehen : zurückziehen, zurückhalten; sin : sein = eius, abhängig von sich wehren; wern : sich wehren gegen; niemm : niemen, nieman; hier Dativ.

Der Artikel ist eine Fortsetzung zu art. 15. Nachdem schon im mittelalterlichen Wirtshausbetriebe Barzahlung die Regel und Kostgeldschulden rechtlich privilegiert waren, räumen zahlreiche Stadtrechte dem Wirte die Befugnis ein, den Gast, der die Gaststätte ohne Zahlung verlassen wollte oder zahlungsunfähig war, bis zur Leistung der Schuld zu arrestieren. Er hatte den Fremden gleichsam auf handhafter Tat ertappt und daraus ergab sich sein Recht, den Schuldner auch ohne Gerichtshilfe zu verfolgen, den ihm gegenüber Friedlosen zu ergreifen und selbst mit Anwendung von Gewalt zurückzubringen, wie es unsere Stelle ausspricht. Die Entsprechungen in anderen, etwa gleichzeitigen deutschen und österreichischen Stadtrechten bei Planig (a. a. O., 332, Anm. 108). In manchen Städten¹⁾ wird nur die Pfändung der vorrätigen Habe im außerprozessualen Verfahren erlaubt und dies ist überhaupt meist der Standpunkt späterer Rechtsquellen bis ins 19. Jahrhundert²⁾. Es ist dabei in erster Linie auf die Befriedigung des Gläubigers abgesehen³⁾.

Der Zusatz der St. Pöltener Fassung zum Passauer Texte „ee daz er in ains andern mans haus kumbt“⁴⁾ besagt, daß die gewaltsame Verfolgung durch den Wirt, also das außergerichtliche Verfahren, mit der Aufnahme in einen fremden Hausfrieden ihr Ende findet. Wer den Zechpreller aufnahm, mußte für ihn dessen Schulden zahlen oder ihn ausliefern⁵⁾. War der Gast wider Willen des Wirtes entflohen, so konnte dieser, wie art. 15 lehrt, im ordentlichen Verfahren gegen ihn wegen Austragens des Kostgeldes vorgehen.

¹⁾ So München (StR. von 1340, art. 110), Augsburg (StR. von 1276, art. 139), Bamberg (StR. von 1306 § 123).

²⁾ Auch das Bürgerl. Gesetzbuch § 704 gesteht dem Gastwirte ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes zu.

³⁾ Vgl. auch Planig, a. a. O., 334 f.

⁴⁾ Winter, StR. von St. Pölten § 27.

⁵⁾ StR. von München 1340, art. 180; von Memmingen 1396, art. 14 (v. Freyberg, IV, 266).